



Kanton Zug

Gemeinde Baar / Neuheim

---

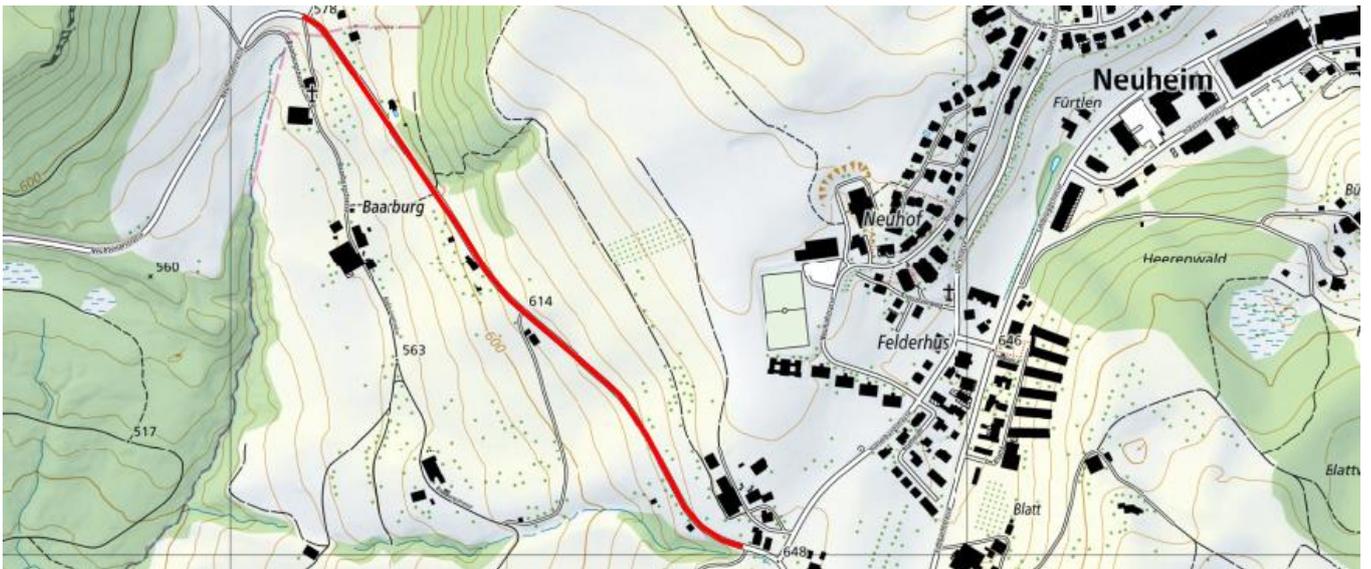
# Kantonsstrasse N

Baarerstrasse

Baarburgrank - Hinterburgmühle

Bauprojekt

Planungsbericht nach Art. 47 RPV



---

Der Kantonsingenieur:

---

Doku-Nr.: 100082.18-33-RN202

Datum: 16.05.2024

Rev.:

Visum:

Auftrag-Nr.: 100082.18

Projekt-Nr. TBA: TB3020.0308

Format: A4

---

Planer: BG Ingenieure und Berater AG, Lindenstrasse 16, 6340 Baar



---

Bauherr: Tiefbauamt des Kantons Zug, Aabachstrasse 5, 6300 Zug, T 041 728 53 30

---

---

**Impressum**

---

Auftraggeber Baudirektion des Kantons Zug, Tiefbauamt, Aabachstrasse 5, 6300 Zug  
Datum 16.05.2024  
Version 0  
Verfasser BG Ingenieure und Berater AG

Tugba Aslan  
Bachelor of Civil Engineering

Caroline Schwerzmann  
MSc Bauing. FH

<b>Revisionstabelle</b>			
Version:	Datum:	Visum:	Art der Änderung:
0	16.05.2024	Katu	Erstausgabe

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1.	Ausgangslage	4
1.2.	Gegenstand der Planung	4
<b>2.</b>	<b>Sondernutzungspläne</b>	<b>6</b>
2.1.	Neue Baulinie (befristet)	6
2.2.	Strassenlinien	7
<b>3.</b>	<b>Umwelt</b>	<b>9</b>
<b>4.</b>	<b>Ziele und Grundsätze der Raumplanung</b>	<b>9</b>
<b>5.</b>	<b>Richtplan</b>	<b>9</b>
<b>6.</b>	<b>Hinweis zum Verfahren</b>	<b>9</b>
6.1.	Zuständigkeit	9
6.2.	Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen	9
<b>7.</b>	<b>Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung</b>	<b>10</b>
7.1.	Ablauf	10
7.2.	Ergebnis der kantonalen Vorprüfung	10
<b>8.</b>	<b>Öffentliche Auflage</b>	<b>10</b>
8.1.	Ablauf	10
8.2.	Ergebnis der öffentlichen Auflage	10

## 1. Einleitung

### 1.1. Ausgangslage

Die Kantonsstrasse N, Baarerstrasse ist eine kantonale Verbindungsstrasse (VS) zwischen Baar und Neuheim. Die Immissionsgrenzwerte (IGW) gemäss Lärmbelastungskataster sind im Abschnitt Baarburgrank bis Hinterburgmühle teilweise überschritten. Im Sinne der Lärmschutzverordnung (LSV Art. 13ff) ist dieser Abschnitt deshalb sanierungspflichtig. Zur Lärmreduktion soll ein lärmarmen Belag (AC 8 lärmarm) eingebaut werden. Zusätzlich ist auf dem Grundstück 259 (Baarerstrasse 3) eine Lärmschutzwand geplant.

Im Projektperimeter sind keine Fussgänger- oder Radinfrastrukturen vorhanden und im Rahmen des vorliegenden Projektes nicht geplant. Die Bushaltestelle Baarburgrank Fahrtrichtung Baar befindet sich im Perimeter.

Die Strassensanierung und der damit verbundene Hocheinbau einer neuen Binder- und Deckschicht hat Anpassungen an bestehenden Einmündern zur Folge.

Die bestehende Stützmauer Hinterburg 4 (Steinkorbmauer) befindet sich in einem schlechten Zustand und muss deshalb ersetzt werden.

Für die Realisierung des Bauvorhabens wird eine Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> auf dem Grundstück 2339 als Installationsfläche ausgewiesen.

Aufgrund dieser anstehenden Planung sollen neue Strassen- und Baulinien festgelegt werden, damit die benötigten Räume gesichert werden können.

### 1.2. Gegenstand der Planung

Aufgrund der übergeordneten Zweckbestimmung der Baulinien sind bei Anpassungen oder Neufestsetzungen jeweils zweckmässige, zusammenhängende Abschnitte zu betrachten.

Als zweckmässiger Überprüfungsperimeter für die vorliegende Überprüfung, Anpassung und Festsetzung der Baulinien wird der Perimeter der Strassensanierung (Abschnitt Baarburgrank bis Hinterburgmühle), die Lärmschutzwand (1705-4003 Lärmschutzwand GS259) und die Stützmauer (1705-3046 Stützmauer Hinterburg 4) festgelegt. Für die Strassensanierung sind entsprechende Anpassungsbereiche notwendig.

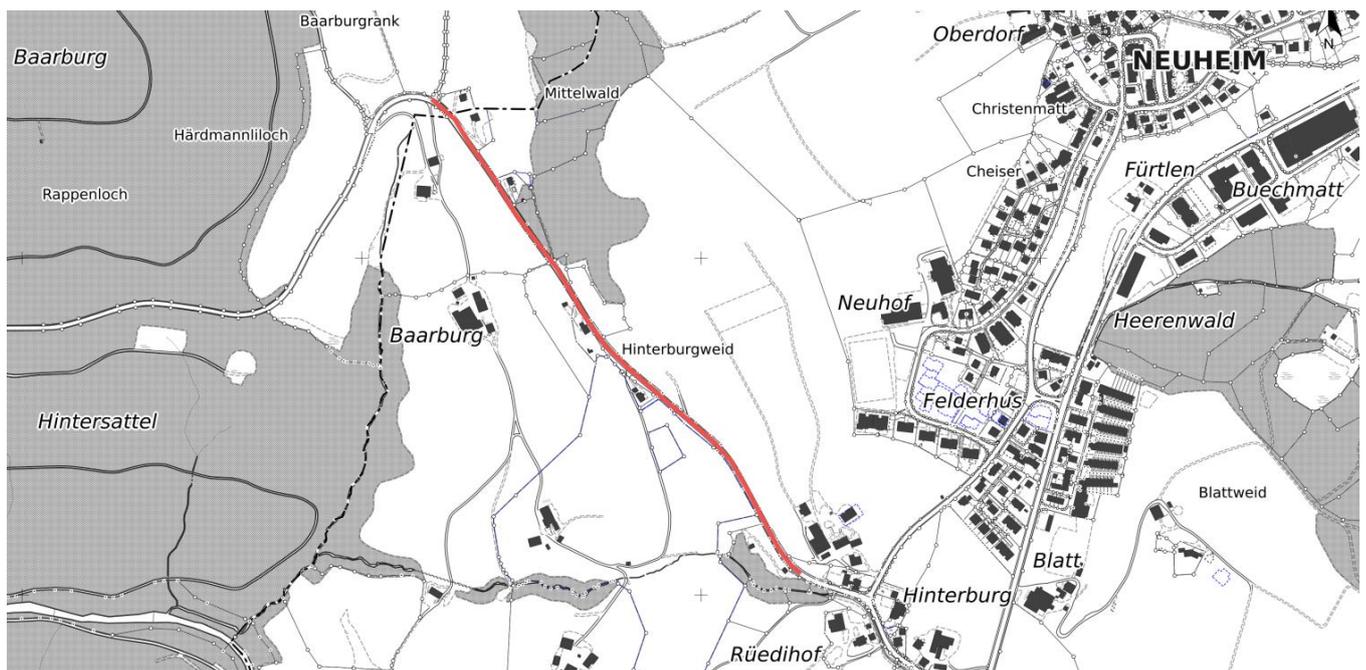


Abbildung 1: Projektperimeter Strassensanierung, Neuheim

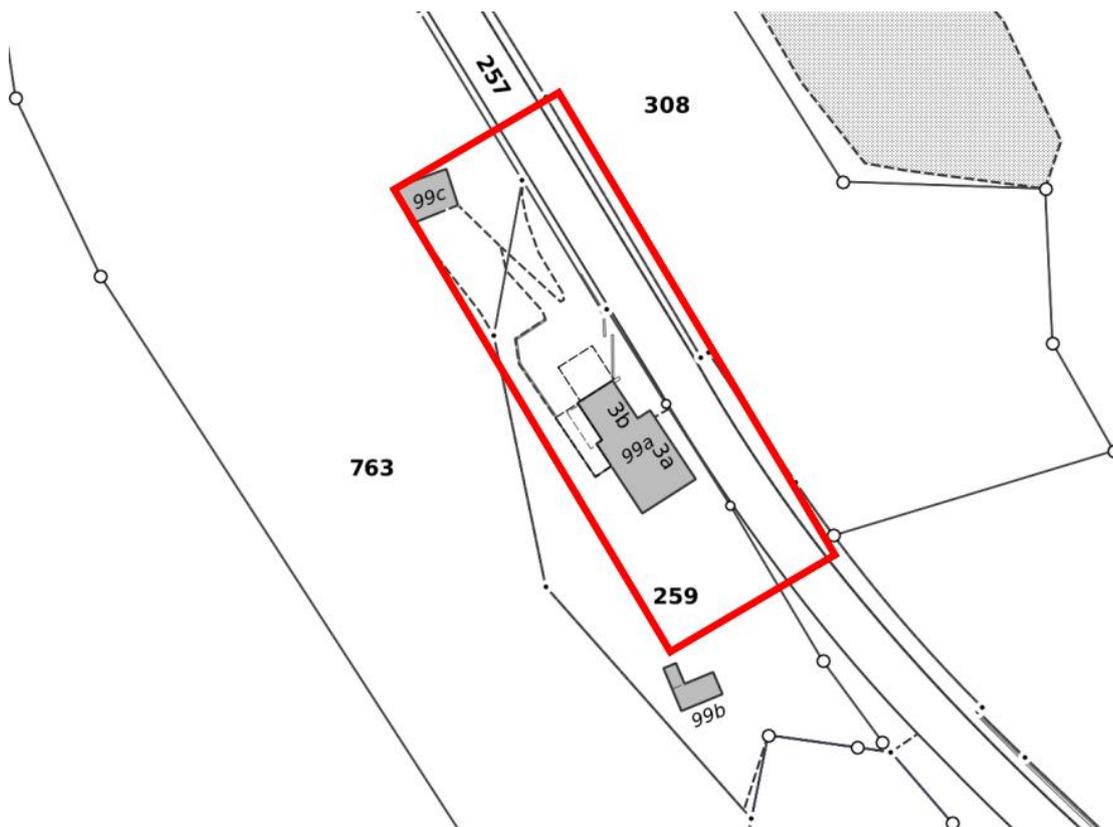


Abbildung 2: Lage der Lärmschutzwand Baarerstrasse, Neuheim

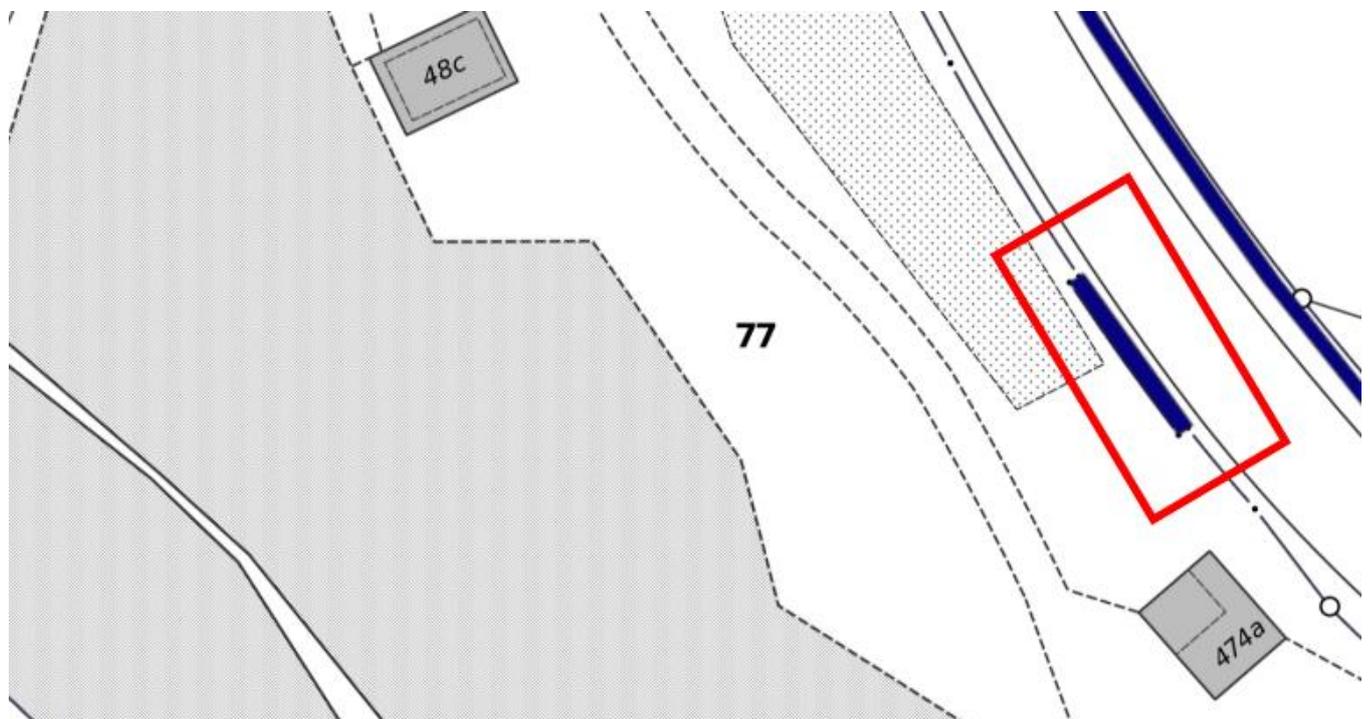


Abbildung 3: Lage der Stützmauer Hinterburg 4

## 2. Sondernutzungspläne

Baulinien, Niveaulinien, sowie Strassenpläne sichern Strassen, Trassen, Wege und Plätze und halten Räume frei, insbesondere für bestehende oder künftige Verkehrsanlagen. Sie dienen der Gestaltung des Verkehrsraums und des Siedlungsbildes. Wer für die Verkehrsanlage zuständig ist, erlässt die erforderlichen Baulinien- oder Strassenpläne. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten (§ 31 des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 [PBG; BGS 721.11]).

### 2.1. Neue Baulinie (befristet)

Um den Raum für die Realisierung der Strassensanierung und der Lärmschutzwand freizuhalten, wird eine neue Baulinie (befristet) entlang der Baarerstrasse festgelegt. Diese sichert den entsprechenden Strassenraum inkl. der nötigen Installationsfläche für den Baumeister.

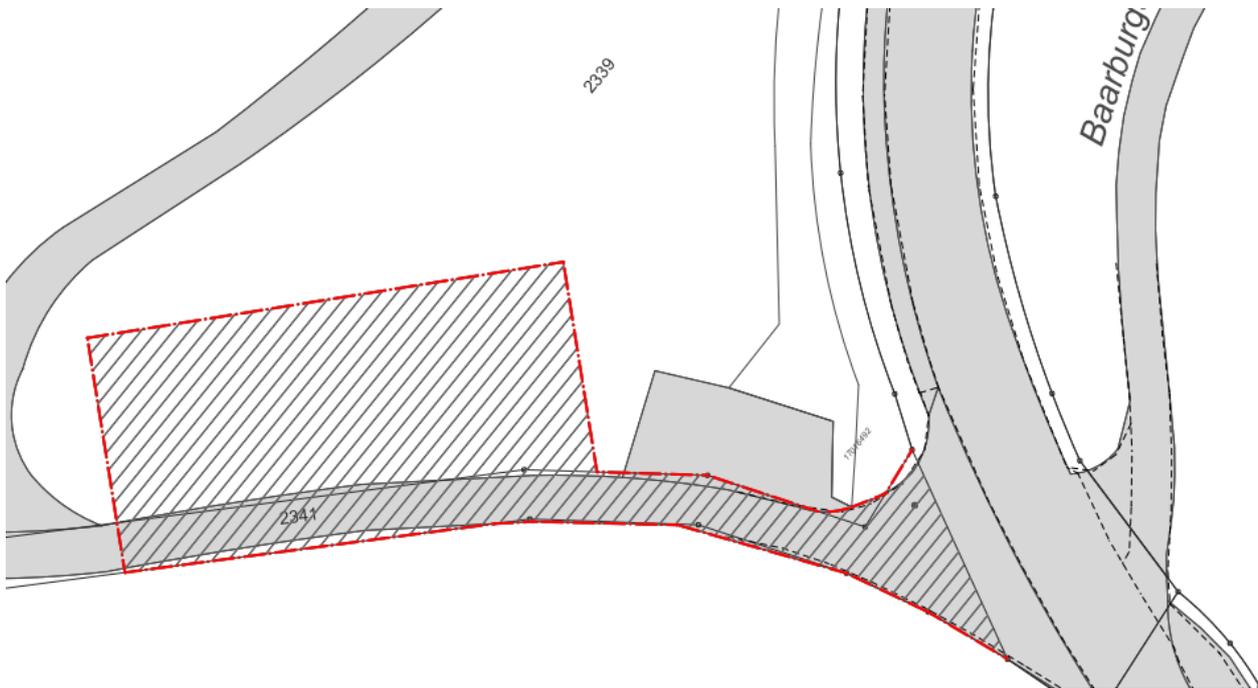


Abbildung 4: Baulinien Installationsplatz GS 2339 und Zufahrt GS 2341

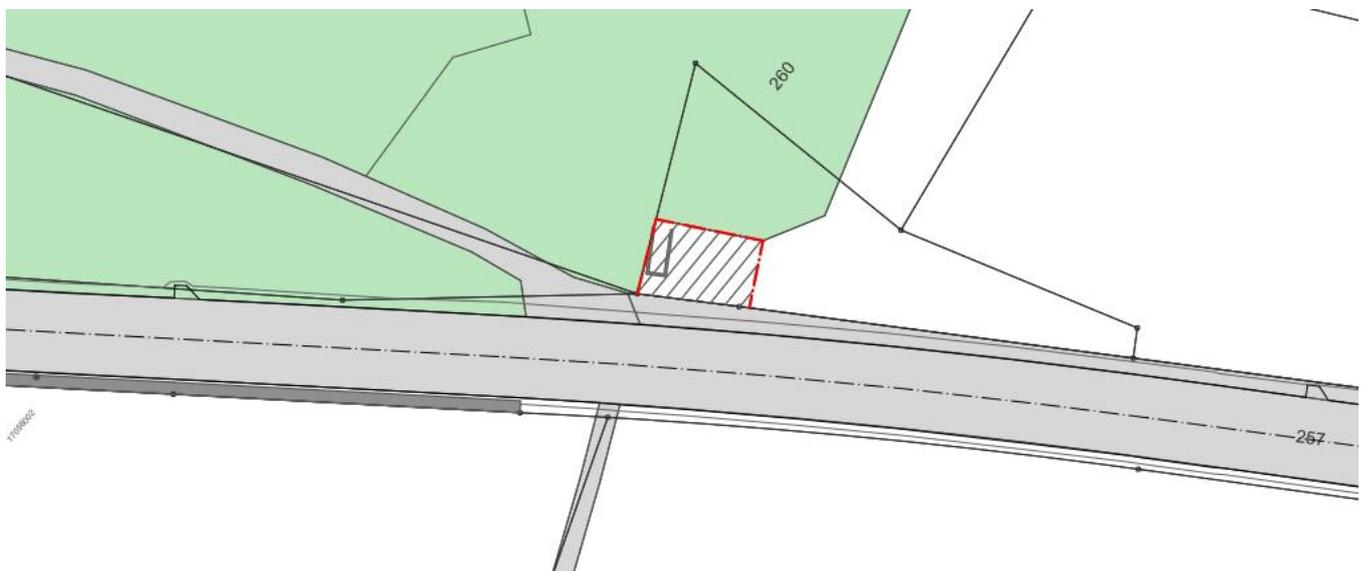


Abbildung 5: Baulinien Durchlass Mittelwald GS 260



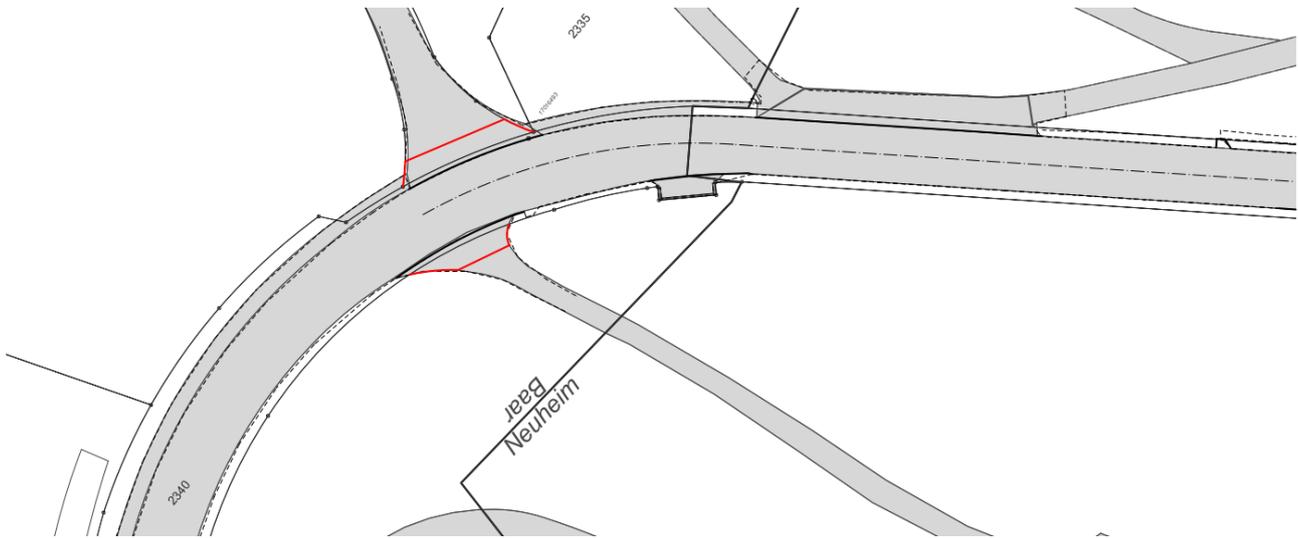


Abbildung 8: Strassenlinien Baar (GS 2336 und 2418)

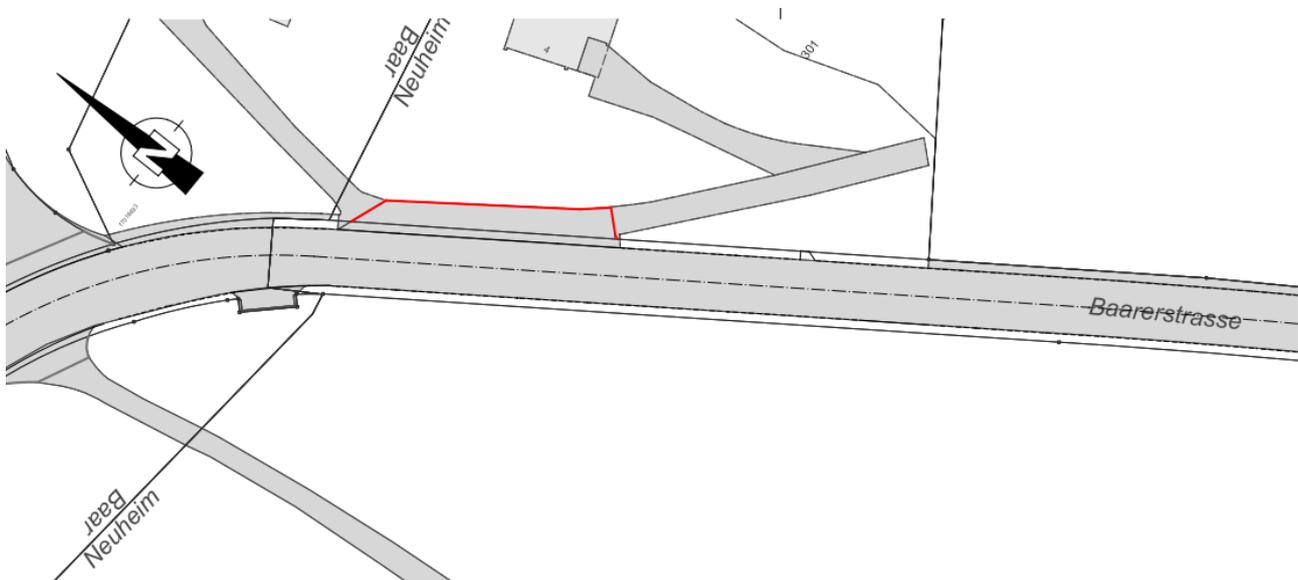


Abbildung 9: Strassenlinien Neuheim (GS 301)

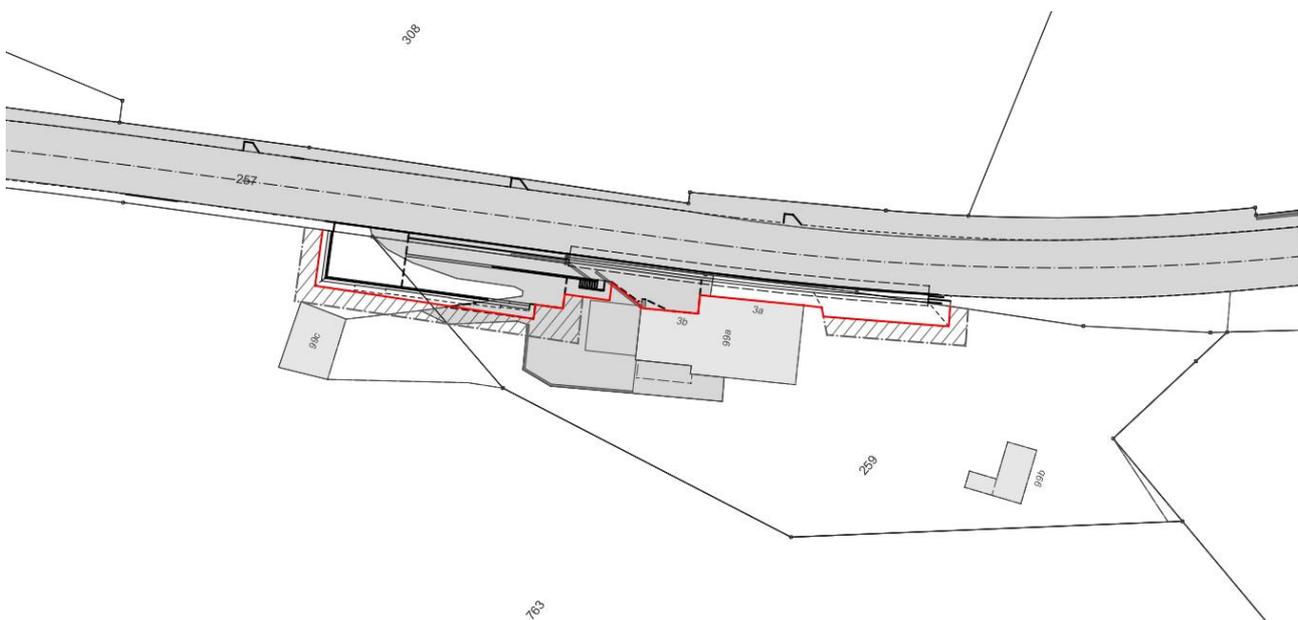


Abbildung 10: Strassenlinien Neuheim (GS 259 und 763)

### **3. Umwelt**

Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt können beim vorliegenden Projekt in allen Bereichen mit entsprechenden Massnahmen eingehalten werden. Eine detaillierte Auflistung der Massnahmen ist im Technischen Bericht in Kapitel 10 enthalten.

### **4. Ziele und Grundsätze der Raumplanung**

Für die Strassensanierung wird die minimal notwendige Fläche beansprucht. Beim vorliegenden Projekt wird der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt. Mit der Lärmsanierung wird der Lärmschutzverordnung (LSV, Art. 13ff) Rechnung getragen.

In der nächsten Revision des kantonalen Richtplans soll die KS N, Baarerstrasse als kantonale Radstrecke ausgewiesen werden. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Umsetzung der erforderlichen Massnahmen geplant. Im Rahmen der vorliegenden Lärmsanierung wird die Bushaltestelle Burgrank nicht angepasst. Diese soll im Rahmen des Ausbauprojekts an eine neue Lage verschoben werden, um eine höhere Haltekante für einen barrierefreien Ein-/Ausstieg auf einer grösseren Länge zu ermöglichen.

Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und Landschaft werden mit den Massnahmen aus Kapitel 3 geschützt.

### **5. Richtplan**

Gemäss dem Richtplantextes vom 29. Juni 2023 (BGS 711.31) M 4.1 Abs 3 sorgen Kanton und Gemeinden für ein vollständiges, direktes und sicheres Velonetz, bauen hierfür die notwendigen Infrastrukturen und fördern die Velonutzung. Das Velonetz ist kantonsgrenzüberschreitend zu koordinieren. Der Kanton überarbeitet das kantonale Velonetz und integriert dieses bis 2024 in den Richtplan.

Ausserdem baut der Kanton gemäss M 4.6 nach Rücksprache mit den Gemeinden das heutige Busnetz schrittweise zu einem leistungsfähigen öffentlichen Transportsystem aus. Dieses zeichnet sich durch eine hohe Qualität, Zuverlässigkeit, Reisegeschwindigkeit und Wirtschaftlichkeit aus. Der Kanton stimmt Betrieb und Infrastruktur aufeinander ab. Der Fahrzeugeinsatz richtet sich nach der Nachfrage, dem Kundenbedürfnis und dem Stand der Technik. Das Angebot wird laufend dem Nachfragepotential angepasst.

### **6. Hinweis zum Verfahren**

#### **6.1. Zuständigkeit**

Nach § 31 Abs. 2 PBG werden Sondernutzungspläne von demjenigen erlassen, der für die Verkehrsanlage zuständig ist. Die Anhörung eines mitbetroffenen Gemeinwesens ist zu gewährleisten. Vorliegend ist die Baudirektion für die Verkehrsanlage zuständig. Sie erlässt demnach die Sondernutzungspläne.

#### **6.2. Erlass von kantonalen Zonen- und Sondernutzungsplänen**

Sollen kantonale Zonen- und Sondernutzungspläne erlassen, geändert oder aufgehoben werden, holt die zuständige Behörde die erforderlichen Mitberichte ein. Die Betroffenen sind, soweit möglich, direkt zu benachrichtigen. Für die Gewährung des rechtlichen Gehörs ist die Amtsblattpublikation massgebend (§ 38 Abs. 1 PBG).

## **7. Mitwirkung in der kantonalen Vorprüfung**

### **7.1. Ablauf**

Die Unterlagen zum neuen Baulinienplan (befristet) und Strassenplan werden den kantonalen Genehmigungsinstanzen zur Vorprüfung eingereicht.

### **7.2. Ergebnis der kantonalen Vorprüfung**

offen (wird nach der kantonalen Vorprüfung ergänzt)

## **8. Öffentliche Auflage**

### **8.1. Ablauf**

Während der Auflagefrist kann bei der zuständigen Behörde Einsprache erheben, wer von den Plänen berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Unterlassung oder Änderung hat. (§ 38 Abs. 2 PBG).

### **8.2. Ergebnis der öffentlichen Auflage**

offen (wird nach der öffentlichen Auflage ergänzt).